



Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Danny Seis



HAUSANSCHRIFT
Merianstraße 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT
Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL (NdB) +49 (0)228-99-792-0
+49 (0)30-18-792-0

FAX (NdB) +49 (0)228-99-10-792-2915
+49 (0)30-18-10-792-2915

poststelle[at]bfv[dot]bund[dot]de
poststelle[at]bfv-bund[dot]de-mail[dot]de
www[dot]verfassungsschutz[dot]de

Köln, den 12. März 2024

Betreff: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IFG, UIG und VIG

Hier: Widerspruchsbescheid

Bezug: Ihr Widerspruch vom 1. Februar 2023

Anlage/n: Aufstellung Planstellenzahl

Az.: **1B5-035-530116-0000-1500/24, S**

Sehr geehrter Herr Seis,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. Februar 2023, mit dem Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 6. Januar 2023 eingelegt haben, ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID:

1. Dem Widerspruch wird in dem sich aus dem Widerspruchsbescheid ergebenden Umfang abgeholfen. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer – mit Ausnahme der dem BfV entstandenen Kosten.



SEITE 2 VON 8

3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Per Eingabe über das Online-Portal „Frag den Staat“ vom 8.11.2022 baten Sie um Zusendung der (Soll-) Beschäftigtenzahlen und Anzahl der „V-Personen“ bei dem BfV und dem SD („Sicherheitsdienst des Reichsführers SS“) für den Zeitraum 1931 bis 2022 oder die entsprechenden Aktenauszüge. Ihren Antrag stützten Sie dabei auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG); soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Für die Jahre vor 1992 hielten Sie zudem pauschal das Bundesarchivgesetz für einschlägig.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2023 lehnte das BfV Ihren Antrag ab. Zur Begründung wurde aufgeführt, dass das BfV als Nachrichtendienst gemäß § 3 Nr. 8 IFG von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sei. Bezüglich Ihrer Anfrage zum SD verwies das BfV Sie an das Bundesarchiv.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 1. Februar 2023, hier per Fax am selben Tage eingegangen, Widerspruch erhoben. Sie sind der Auffassung, der Bescheid sei fehlerhaft und des Weiteren nicht nachvollziehbar begründet. Zur Begründung tragen Sie im Wesentlichen vor:



SEITE 3 VON 8

Das BfV könne sich nicht auf den Versagensgrund nach § 3 Nr. 8 IFG berufen, weil das BfV kein Nachrichtendienst, sondern vielmehr ein Bundesamt mit polizeilichen Aufgaben sei. Weiter betreffe Ihre Anfrage keinen sicherheitsempfindlichen Bereich.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch nur in dem nachfolgend aufgeschlüsselten geringen Umfang begründet.

1. Zunächst haben Sie keinen Auskunftsanspruch nach § 1 IFG. Wie Ihnen im Ausgangsbescheid bereits mitgeteilt wurde, ist das BfV ein Nachrichtendienst des Bundes gem. § 3 Nr. 8 IFG (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 12) und ist damit aus dem Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Ausweislich des Wortes „soweit“ in § 3 Nr. 8 Hs. 2 IFG gilt dies im Vergleich zu den sonstigen in der Norm aufgeführten Institutionen für die Bundesnachrichtendienste unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht. Mit dieser umfassenden Bereichsausnahme bezweckte der Gesetzgeber, dass jeglicher Ansatz zu einer umfassenden Ausforschung verhindert wird. Aus diesem Grund kann der Zugang zu Informationen auch ohne jede weitere Begründung und damit mit reinem Verweis auf § 3 Nr. 8 IFG verweigert werden. Somit hat der Ausgangsbescheid auch dem Begründungserfordernis genüge getan.
2. Ferner ergibt sich ein Anspruch auf die begehrten Informationen nicht aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Denn bei der begehrten Auskunft über (Soll-) Beschäftigtenzahlen und die Anzahl der „V-Personen“ bei dem BfV und dem SD handelt sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des UIG, vgl. § 2 Abs. 3 UIG.
3. Zudem besteht kein Anspruch auf Herausgabe der begehrten Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Der Anwendungsbereich ist bereits nicht



SEITE 4 VON 8

eröffnet. Gemäß § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher durch dieses Gesetz freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über 1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie 2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte). Bei den begehrten Informationen handelt es sich weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um Verbraucherprodukte.

4. Nur soweit Sie Auskunft über die Anzahl der (Soll-)Beschäftigten begehren, besteht ein Anspruch nach dem Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (BArchG).

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG kann jede Person die Nutzung solcher Unterlagen beantragen, die älter als 30 Jahre sind und sich noch in der Verfügungsgewalt des BfV befinden, soweit keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2, § 11 und § 13 BArchG entgegenstehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das BfV erst im Jahr 1950 gegründet wurde. Die Beantwortung Ihrer Anfrage kann sich also unter Berücksichtigung der verschiedenen Verschlussgrade und der damit einhergehenden Sperrfristen von 30 bzw. 60 Jahren nur auf den Zeitraum ab der Gründung des BfV im Jahr 1950 bis 1993 bzw. 1950 bis 1963 beziehen.

- a. Recherchiert werden konnten im Ergebnis Planstellen (sog. Sollbeschäftigtenzahl) für die Jahre 1950 – 1991, die in der Anlage zu diesem Bescheid aufgeschlüsselt werden. Sofern dort zur Jahreszahl die Angabe der Planstellenzahl fehlt, war diese in den Akten nicht mehr entzifferbar. Zur Ist-Beschäftigtenanzahl des BfV konnte lediglich recherchiert werden, dass die Beschäftigtenanzahl im Laufe eines Jahres variiert und sich die jeweilige Anzahl damit nicht genau feststellen lässt.



SEITE 5 VON 8

In diesem Umfang wird Ihrem Widerspruch mithin abgeholfen.

- b. Ihrer Anfrage zur Auskunft über die Anzahl der beim BfV beschäftigten „V-Personen“ des BfV kann hingegen nicht entsprochen werden.

Zunächst sei klargestellt, dass die von Ihnen gewählte Bezeichnung „V-Personen“ kein juristischer Terminus ist. Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) kennt zum einen Verdeckte Mitarbeiter (vgl. § 9a BVerfSchG) und zum anderen Vertrauensleute (vgl. § 9b BVerfSchG). Hauptmerkmal der Zusammenarbeit zwischen BfV und den zuletzt genannten Vertrauensleuten, ist, dass diese als außenstehende Privatpersonen mit dem BfV zusammenarbeiten und damit gerade keine Beschäftigten sind (s. *Schenke/Graulich/Ruthig*, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 9b, Rn. 5). Insofern kann sich Ihre Anfrage zu den Beschäftigtenzahlen nur auf sog. Verdeckte Mitarbeiter beziehen.

Fragen, die solche Verdeckte Mitarbeiter betreffen, werden beim BfV nach Maßgabe des § 4 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (SÜG) mindestens mit Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ eingestuft. Für solche Dokumente gilt damit gem. §§ 11 Abs. 3, 6 Abs. 1 S. 1 BArchG i.V.m. § 4 Abs. 1, 2 SÜG eine Sperrfrist von 60 Jahren (vgl. zuletzt grundlegend BVerwG, Urt. v. 23.06.2022 – 10 C 3/21, NVwZ 2022, 1904 (1907)). Somit kann sich die Beantwortung dieser Teilfrage wenn überhaupt nur auf den Zeitraum 1950 bis 1963 beziehen.

Neben dieser zeitlichen Einschränkung liegt auch eine nachfolgend dargelegte inhaltliche Einschränkung vor, sodass diesem Teil Ihrer Anfrage im Ergebnis nicht entsprochen werden kann.



SEITE 6 VON 8

So handelt es sich bei der angefragten Anzahl der Verdeckten Mitarbeiter im BfV zum einen um eine Information, bei der nach § 6 Abs. 1 S. 2 BArchG bereits die Anbiertungspflicht des BfV an das Bundesarchiv entfällt. Denn es sprechen zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen Methodenschutzes gegen die Auskunftserteilung. Durch die Nennung der Anzahl der Verdeckten Mitarbeiter wird die Arbeitsweise des BfV offengelegt. Kernaufgabe des BfV ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Verdeckte Mitarbeiter werden gerade dort eingesetzt, wo die Aufklärung besonders schwierig ist. Ein funktionstüchtiger Verfassungsschutz ist darauf angewiesen, dass über diesen Aspekt der Informationssammlung in gesetzlich fest abgesteckten Grenzen so viel wie nötig aber auch so wenig wie möglich preisgegeben wird.

Zum anderen muss eine Beauskunftung unter dem Gesichtspunkt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes unterbleiben, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BArchG. Ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand liegt grundsätzlich vor, wenn die Erfüllung des Anspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde. Der Verwaltungsaufwand ist dabei normativ zu bestimmen (vgl. OVG NRW 7.10.2020 – 15 A 1519/16, juris Rn. 109). Bei Informationen ab dem Einstufungsgrad „VS-VERTRAULICH“ sind jeweils aufwendige Aufzeichnungen über den Vorgang der Einsichtnahme erforderlich, bevor die entsprechenden Dokumente auf die begehrten Informationen durchsucht werden können (OVG Berlin Brandenburg, Urt. v. 07.05.2020 – OVG 12 B 4.19, BeckRS 2020, 12108, Rn. 61ff.). Mit diesem deutlich erhöhten Aufzeichnungsaufwand geht ein enormer Personalaufwand einher.



SEITE 7 VON 8

Wie dargestellt, handelt es sich bei der von Ihnen begehrten Information um eine mindestens als „VS-GEHEIM“ eingestufte. Die von Ihnen begehrten Informationen liegen zudem so weit in der Vergangenheit, sodass sie ausschließlich in Papierakten existieren. Die Information ließe sich nur einzelnen Akten entnehmen, so dass eine händische Durchsicht sämtlicher Papierakten der betroffenen Bereiche in allen Phänomenbereichen des Hauses erforderlich wäre. Die vorstehenden Umstände zusammen genommen führen dazu, dass eine Recherche einen derart immensen (personellen) Aufwand bedeuten würde, der zu Ihrem Erkenntnisinteresse in keinem Verhältnis steht.

Schließlich kommt auch eine Aufschlüsselung der VM-Zahlen nach Phänomenbereichen unter dem Gesichtspunkt des mildereren Mittels zur Gesamtsummenbildung nicht in Betracht. Denn diese Aufschlüsselung ließe erst recht Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BfV zu, sodass auch hier erneut der Methodenschutz nach § 6 Abs. 1 S. 2 BArchG Ihrem Auskunftsbegehren entgegen steht.

- c. Ihrer Anfrage zur Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten und der V-Personen des SD kann – wie im Ausgangsbescheid dargestellt – nicht entsprochen werden. Denn hierbei handelt es sich um Informationen, die dem BfV nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 VwVfG, § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, § 12 Abs. 1 S. 2 UIG. Dabei war zu berücksichtigen, dass Ihrem Widerspruch nur in geringem Umfang abgeholfen werden konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.



SEITE 8 VON 8

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Blümmer)